

Verkündet

am 11. Juli 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2458 053

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Leopold H [REDACTED] in B [REDACTED]
N [REDACTED] USA, [REDACTED] U [REDACTED] Ave.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 9. Juli 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 8. November 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude; er lebte bis zu seiner durch den Nationalsozialismus bedingten Auswanderung in Frankfurt/Main. Anfang 1954 machte er Entschädigungsansprüche wegen entrichteter Sonderabgaben geltend, u.a. wegen geleisteter DEGO-Abgabe in Höhe von 1.400,- RM. Am 19. Oktober 1954 teilte die Entschädigungsbehörde dem Kläger mit, für diese Sonderabgaben werde voraussichtlich keine Entschädigung gewährt werden können, da sie aus dem Erlös von Grundstücken, für die der Kläger bereits nach dem Rückerstattungsgesetz Wiedergutmachung erlangt habe, entrichtet worden seien. Daraufhin machte der Kläger unterm 10. November 1954 Gegenvorstellungen geltend und erhob alsdann mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1955 die Untätigkeitsklage u.a. auf Zahlung von 280,- DM wegen gezahlter DEGO-Abgabe. Durch Bescheid vom 18. November 1955 lehnte die Entschädigungsbehörde die Ansprüche auch wegen der DEGO-Abgabe ab, weil die Abgabe aus dem Erlös des Grundstücks Frankfurt/Main, Im Prüfling 9, entrichtet worden sei. Das Verfahren wegen Rückerstattung dieses Grundstücks hatte mit einem Vergleich vom 4. Oktober 1950 geendet, durch den der Kläger und seine Ehefrau gegen Verzicht auf die Rückerstattung, nachdem der seinerzeit empfangene Kaufpreis 25.100,- RM betragen hatte, noch eine zusätzliche Zahlung von 8.000,- DM erhielten.

Das Landgericht hat dem Kläger bezüglich der - nach seinen Feststellungen aus dem Erlös des vorgenannten Grundstücks gezahlten - DEGO-Abgabe 140,- DM, das Oberlandesgericht auch die restlichen 140,- DM zugesprochen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen auf Verweigerung dieser zweiten 140,- DM gerichteten Antrag weiter. Der Kläger hat in seiner Revisionserwidernng um Zurückweisung der Revision gebeten. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

I.

Gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

II.

Die auf die §§ 192 Abs. 1 GVG, 309, 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO gestützte verfahrensmäßige Rüge ist nicht begründet. Denn nach der dienstlichen Äußerung des Senatspräsidenten Dr. Calvelli-Adorno und der Oberlandesgerichtsräte v. R. gen. F. und Dr. Z. in F. vom 3. Juni 1958 in Verbindung mit der vom Senat beigezogenen Urschrift des Berufungsurteils haben bei der Beratung und Entscheidung nur diese drei Richter, welche auch der dem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung beigewohnt hatten, mitgewirkt und das Urteil alsdann auch unterschrieben.

III.

Auch in der Sache selbst hält das angefochtene Urteil den Angriffen der Revision stand.

1. Gemäß § 59 BEG hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auferlegt worden sind; als Sonderabgaben gelten auch die Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung, wenn der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG zur Auswanderung genötigt gewesen ist. Nach § 11 Abs. 1 BEG werden Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsumstellung in Reichsmark berechnet und grundsätzlich im Verhältnis 10 : 2 in



Deutsche Mark umgerechnet. Hat jedoch der Verfolgte die Sonderabgabe ganz oder teilweise aus dem Erlös eines Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet und ist er nach den Rechtsvorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zur Rückgewähr des Kaufpreises oder zur Abtretung des Wiedergutmachungsanspruchs wegen des nicht erlangten oder des nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises verpflichtet, so wird gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG der Anspruch nach § 59 BEG insoweit nur im Verhältnis 10 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG besteht dieser Anspruch überhaupt nicht, wenn der Verfolgte den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand zurückerhalten hat oder zurückerhält, aber weder den Kaufpreis zurückgewährt noch den Wiedergutmachungsanspruch wegen des nicht erlangten oder des nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises abgetreten hat. Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 REGAMZ hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, herauszugeben. Das Entgelt erhöht sich nach Satz 2 aaO um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes der amerikanischen Zone entstanden ist. Hat der Berechtigte dagegen bei der Entziehung ganz oder teilweise aus den Gründen des Art. 1 REGAMZ nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so vermindert sich gemäß Art. 44 Abs. 3 Satz 1 REGAMZ das Entgelt um diesen Betrag. Nach Satz 2 aaO hat der Berechtigte einen ihm etwa zustehenden Wiedergutmachungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 BEG regelt jedoch nicht den praktisch häufigen Fall, daß das Rückerstattungsverfahren mit einem Vergleich endet, demzufolge das der Rückerstattung unterliegende Vermögensobjekt dem Rückerstattungspflichtigen verbleibt und der Rechtsverlust des Rückerstattungsberechtigten durch eine Geldleistung ausgeglichen wird. Wie der Senat in seinem - zur Veröffentlichung bestimmten - Urteil vom 28. März 1958 - IV ZR 323/57 - ausgesprochen hat, ist der den §§ 9 Abs. 1, 60 Abs. 2 BEG innewohnende Grundgedanke, es solle keine Entschädigung für einen bereits ausgeglichenen Schaden geleistet werden, auch bei derartigen Vergleichen zu berücksichtigen; dabei ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Vergleich sich als ein Abfindungs- oder Nachzahlungsvergleich darstellt (vgl. auch Urteil vom 6. November 1957 - IV ZR 178/57 -, NJW RZW 1958, 75 Nr. 33).

Folgt man diesen Erwägungen, so erscheinen allerdings die Ausführungen des Berufungsgerichts bedenklich, welche dahin gehen: Entspreche die Vergleichsleistung dem Grundstückswert, so sei der Verfolgte durch den Vergleich wirtschaftlich so gestellt, wie er vor der Entziehung gestanden habe. Er habe das entzogene Objekt zwar nicht zurückbekommen, aber in Gestalt der Vergleichsleistung des Verpflichteten ein wirtschaftliches Äquivalent erhalten. In einem solchen Falle trete die Zahlung der Sonderabgabe als Schadensfaktor nicht mehr in Erscheinung. Deshalb bestehe in entsprechender Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG kein Entschädigungsanspruch. Demgegenüber hält der Senat an seinen Ausführungen in dem oben genannten Urteil vom 28. März 1958 fest, welche folgendes besagen: Der Vergleich, der im Verfahren über die Rückerstattung eines Gegenstandes geschlossen sei, aus dessen Verkaufserlös Sonderabgaben entrichtet seien, mache den wegen dieser Sonderabgaben bestehenden Entschädigungsanspruch nicht ohne weiteres hinfällig und führe auch nicht stets dazu, daß dieser Anspruch nur im Verhältnis 10 : 1

in Deutsche Mark umzurechnen sei. Vielmehr müsse, wenn der Verfolgte durch den Vergleich wirtschaftlich so gestellt werde, wie es dem § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG entspreche, der Entschädigungsanspruch nach dieser Vorschrift berechnet werden. Habe der Vergleich darüber hinaus auch die Minderung oder Beseitigung des Schadens einbezogen, den der Verfolgte durch die Zahlung der Sonderabgaben aus dem Verkaufserlös erlitten habe, so entfalle nach der Regel des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG der Entschädigungsanspruch ganz. Sei umgekehrt der Vergleich aber so gestaltet, daß er den durch die Entrichtung der Sonderabgaben entstandenen Schaden weder beseitige noch auch nur mindere - also, wie der Senat jetzt hinzufügt, insbesondere dann, wenn der Berechtigte durch den Vergleich, unabhängig von der Rückgewähr oder Nichtrückgewähr des Kaufpreises bzw. Abtretung oder Nichtabtretung des entsprechenden Wiedergutmachungsanspruchs, von dem Rückerstattungsverpflichteten nicht einmal den vollen Gegenwert des entzogenen Vermögensgegenstandes gutgebracht erhält -, so lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 1 oder 2 BEG nicht vor; der Entschädigungsanspruch gemäß § 59 BEG werde von einem solchen Vergleich nicht berührt und sei nach § 11 Abs. 1 BEG im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen.

* Auf diesen Erwägungen des Berufungsgerichts beruht aber das Berufungsurteil im Ergebnis nicht. Denn die Zubilligung einer Umrechnung des Entschädigungsanspruchs des Klägers wegen der DEGO-Abgabe im Verhältnis 10 : 2 und damit die Zuerkennung weiterer 140,- DM an ihn durch das Berufungsgericht ist durch die auf der für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellung gerechtfertigt, trotz des Rückerstattungsvergleichs sei noch ein Schaden des Klägers bestehen geblieben; dem heutigen Verkehrswert des fraglichen Grundstücks von mindestens 25.100,- DM stehe die Vergleichszahlung von nur

8.000,- DM gegenüber. Diese Feststellung bekämpft die Revision lediglich mit der auf § 286 ZPO gestützten Rüge, die Zahlung der 8.000,- DM stelle, wie das Berufungsgericht bei lückenloser Würdigung des Vergleiches vom 4. Oktober 1950 habe erkennen müssen, nicht die einzige Vergleichsleistung des Rückerstattungspflichtigen dar, die Parteien des Vergleichs hätten vielmehr außerdem auch die ursprüngliche Kaufpreiszahlung von 25.100,- RM mitverrechnet und in der Gesamtleistung des Rückerstattungspflichtigen ein volles wirtschaftliches Äquivalent für das fragliche Grundstück erblickt. Diese Rüge ist nicht begründet. Denn es kommt, wie bereits betont, lediglich darauf an, wieviel der Verfolgte durch den Vergleich erhalten hat und ob danach noch ein Schaden für ihn zurückgeblieben ist; dagegen ist es nicht wesentlich, was die Parteien mit dem Abschlusse des Vergleichs beabsichtigt haben. Selbst wenn der im Verhältnis 10 : 1 umgestellte Kaufpreis von 25.100,- RM mit 2.510,- DM zu Lasten des Klägers als Kosten in die Schadensrechnung eingestellt wird, ist der Schaden des Klägers durch den an ihn bezahlten Betrag von 8.000,- DM nicht ausgeglichen. Es bliebe dann immer noch ein solcher von etwa 15.000,- DM bestehen.

2. Eines Eingehens auf die weiteren Rügen der Revision bedarf es nicht. Insoweit hält der Senat an seiner obigen Rechtsprechung fest.

IV.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil, jedenfalls in seinem Ergebnis, zu bestätigen und die Revision des

11

beklagten Landes zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim